

ZH_OBERGERICHT SB240492 vom 26. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240492

FR: ZH_OBERGERICHT SB240492 du 26 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240492 del 26 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen den eingangs wiedergegebenen Entscheid des Bezirksgerichtes Winterthur vom 13. März 2024 (Urk. 49) meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 22. März 2024 (Datum Poststempel) rechtzeitig Berufung an (Urk. 43). Nach Erhalt der Urteilsbegründung, die der Beschuldigtenseite am 2. September 2024 zugestellt worden ist (Urk. 46/1), reichte die Verteidigung am 23. September 2024 (Datum Poststempel) fristgerecht die Berufungserklärung nach (Urk. 50). Seitens der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland wurde keine Anschlussberufung erhoben und die Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids beantragt (Urk. 55).

E. 1.1

Mit Bezug auf die rechtlichen Grundlagen betreffend die Gewährung des bedingten Vollzugs einer Geld- oder Freiheitsstrafe kann vorab auf die korrekten Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 49 S. 31). Zu betonen ist allerdings, dass die Bewilligung des Strafaufschubs nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht die positive Erwartung voraussetzt, der Täter werde sich bewähren, sondern es genügt die Abwesenheit der Befürchtung, dass er es nicht tun werde. Der Strafaufschub ist deshalb die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf (vgl. BGE 135 IV 180 E. 2.1; 134 IV 1 E. 4.2.2; Urteile des Bundesgerichtes 6B_80/2024 vom 9. Januar 2025 E. 3.1; 6B_265/2024 vom 21. Oktober 2024 E. 1.1.2; 6B_30/2024 vom

E. 1.2

Im Umkehrschluss ist demgegenüber festzuhalten, dass die von der Vorinstanz vorgenommene Teileinstellung des Verfahrens (Dispositivziffer 1 der erstinstanzlichen Vorabverfügung), die restlichen Schuldsprüche gemäss vorinstanzlichem Entscheid (Dispositivziffer 1, Spiegelstriche 2 bis 5 des erstinstanzlichen Urteils), die vorinstanzlichen Anordnungen betreffend die beschlagnahmten Gegenstände, Betäubungsmittel bzw. Betäubungsmittelutensilien und Bargelddbeträge (Dispositivziffern 6 bis 8 des erstinstanzlichen Urteils) sowie die Regelung der Kosten bis zum Abschluss des vorinstanzlichen Verfahrens (Dispositivziffern 9 und 10 des erstinstanzlichen Urteils) unangefochten geblieben sind. Die daraus resultierende Teilrechtskraft ist im Berufungsentscheid mittels Beschluss vorab festzustellen (BSK StPO II-BÄHLER, Art. 402 N 2). 2. Im Rahmen des Appellationsverfahrens wurden von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen oder Beweisanträge gestellt. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 147 IV 409 E. 5.3.4; 146

- 8 - IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 7B_611/2024 vom 13. November 2024 E. 4.2.2; 6B_1135/2022 vom 21. September 2023 E. 3.2.3). III. Sachverhalt 1. Soweit im Berufungsverfahren relevant, gibt der Beschuldigte in sachver- haltsmässiger Hinsicht zu, am 7. November 2022 in C._____ mit einem verdeck- ten Fahnder der Kantonspolizei Zürich ein Geschäft über den Verkauf von 5 Por- tionen zu 0.7 g Kokaingemisch zu einem Preis von Fr. 500.– abgeschlossen zu haben. Ebenso anerkennt er, dass die in seiner Wohnung in D._____ TG insge- samt aufgefundenen 7.79 g Kokaingemisch für den Weiterverkauf bestimmt wa- ren. Schliesslich räumt er auch ein, in den 3 bis 4 Monaten vor dem Geschäftsab- schluss mit dem polizeilichen Scheinkäufer Kokain an mehrere unbekannt geblie- bene Abnehmer im Raum E._____ verkauft zu haben (vgl. zuletzt Prot. II S. 13). Er stellt sich jedoch zusammengefasst auf den Standpunkt, dass das ganze vor- stehend erwähnte Kokain aus einem Bezug von 30 g Kokaingemisch bei seinem Lieferanten F._____ stamme. Es könne ihm also nicht mehr als eine Bruttomenge von 30 g angelastet werden (zum Ganzen: Urk. 38 S. 3 ff.; Urk. 66 S. 3 ff.). 2. Mit der vom Beschuldigten gehandelten Kokainmenge hat sich die Vorin- stanz eingehend auseinandergesetzt und die Beweislage diesbezüglich detailliert, sorgfältig und überzeugend gewürdigt. Es kann vorweggenommen werden, dass den im angefochtenen Entscheid aus dem vorhandenen Beweismaterial gezoge- nen Schlüssen zur Sachverhaltserstellung zu folgen ist. In Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO kann deshalb vorab grundsätzlich auf die diesbezüglichen Ausfüh- rungen verwiesen werden (Urk. 49 S. 6 ff.). Die nachstehenden Erwägungen ver- stehen sich insofern hauptsächlich als Ergänzung der vorinstanzlichen Beweis- würdigung. Sie sollen zusätzlich verdeutlichen, dass angesichts des Beweiser- gebnisses keine unüberwindbare Zweifel daran bestehen, dass der Beschuldigte mehr als eine Kokainmenge von 30 g brutto umgesetzt hat.

E. 1.2.1

Richtig ist, dass der Beschuldigte gemäss aktuellem Strafregister 4 Ein- träge aufweist, wobei die jüngste Verurteilung vom 4. Dezember 2023 erst nach Begehung der hier zu beurteilenden Delikte erging (Urk. 64), weshalb zum Tat- zeitpunkt streng genommen lediglich 3 Vorstrafen vorlagen, die allesamt auf be- dingte Geldstrafen lauteten. Dessen ungeachtet wirkt sich der Umstand, dass der Beschuldigte am 28. August 2022, d.h. nur wenige Monate nach Ablauf der 4-jäh- rigen Probezeit für die letzte Geldstrafe, die am 16. Februar 2018 verhängt wurde (Urk. D1/8/9), erneut straffällig geworden ist und deswegen mit einer weiteren Geldstrafe zu sanktionieren ist, in legalprognostischer Hinsicht stark belastend aus. Einhergehend mit der Auffassung der Vorinstanz kann demnach in Bezug auf die Geldstrafe kein bedingter Strafvollzug mehr gewährt werden.

E. 1.2.2

Anders fällt die Beurteilung hingegen hinsichtlich der Freiheitsstrafe von 12 Monaten aus, die dem Beschuldigten aufgrund seiner drogenhändlerischen Aktivitäten im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen ist. Zwar weist der Beschul- digte bereits eine Vorstrafe im Bereich der Betäubungsmitteldelinquenz auf. Die damalige Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft Frauenfeld datiert jedoch vom 19. Dezember 2017 und liegt damit lange zurück. Ausserdem betraf das damalige Strafverfahren lediglich den Verkauf von Marihuana sowie von Ecstasypillen und den Besitz von geringen Mengen Kokain, weshalb der Beschuldigte dafür einzig zu einer bedingten Geldstrafe mittels Strafbefehl verurteilt

wurde (Urk. D1/8/7). Weitere Faktoren, welche die Legalprognose in Frage zu stellen vermögen, sind keine ersichtlich. Nachdem der Beschuldigte im Verlauf der aktuellen Strafuntersuchung vielmehr 2 Tage in Haft verbracht hat und er vor allem nunmehr erstmals mit einer in ihrer Höhe nicht unempfindlichen Freiheitsstrafe konfrontiert wird, ist deshalb zu erwarten, dass die freiheitsentziehende Sanktion verbunden mit dem Vollzug der separat auszusprechenden Geldstrafe genügend Warnwirkung entfalten wird, um ihn definitiv von weiterer Straffälligkeit abzuhalten. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 49 S. 31 f.) kann dem Beschuldigten folglich bei gesamthafter Beurteilung der Lage mit Blick auf die Freiheitsstrafe das für die Gewährung des bedingten Vollzugs erforderliche Fehlen einer eigentlichen Schlechtprognose nicht abgesprochen werden. Der Vollzug derselben ist deshalb in Abweichung vom erstinstanzlichen Urteil aufzuschieben, wobei den angesichts der

- 16 - teilweise einschlägigen strafrechtlichen Vorbelastung verbleibenden Bedenken mit der Ansetzung einer verlängerten Probezeit von 4 Jahren Rechnung zu tragen ist. 2. Was den Vollzug der Busse von Fr. 500.– anbelangt, wurde schliesslich von der Vorinstanz richtig erkannt, dass diese von Gesetzes wegen unbedingt auszufallen ist (Urk. 49 S. 32). Diese Vollzugsregelung blieb von Beschuldigtenseite auch im Berufungsverfahren unangefochten und ist entsprechend zu übernehmen, wobei für den Fall, dass der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht bezahlen sollte, gestützt auf Art. 106 Abs. 2 StGB eine Ersatzfreiheitsstrafe auszusprechen ist, die in Anwendung des praxisgemässen Umwandlungssatzes von Fr. 100.–/Tag – wie im erstinstanzlichen Urteilsdispositiv (Ziff. 4) richtig vermerkt – auf 5 Tage festzulegen ist. VII. Landesverweisung 1. Die Vorinstanz hat sich im Rahmen der Erwägungen zur Landesverweisung korrekt zu den in Art. 66a Abs. 1 StGB enthaltenen Grundbedingungen des Ausländerstatus des Täters und der Verwirklichung einer Katalogtat geäußert und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen beim Beschuldigten zu Recht bejaht (Urk. 49 S. 32 ff.). Umstritten ist hingegen die Beurteilung der Ausnahme Klausel im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB, deren Anwendung von der Vorinstanz mangels eines schweren persönlichen Härtefalls und infolge des überwiegenden Fernhalteinteresses der Schweiz verneint worden ist (Urk. 49 S. 34 ff.), während sich der Beschuldigte in seinem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens besonders beeinträchtigt sieht, ohne dass seine persönlichen Interessen an einem Verbleib in der Schweiz durch öffentliche Interessen aufgewogen würden (Urk. 38 S. 13 ff.; Urk. 66 S. 7 ff.).

E. 2

In der Folge wurde auf den 26. August 2025 zur mündlichen Berufungsverhandlung vorgeladen, wobei der Staatsanwaltschaft die Teilnahme freigestellt wurde (Urk. 57). Sodann erfolgte von Amtes wegen eine Anfrage bei der Einwohnerkontrolle B._____ bezüglich der Wohnsituation des Beschuldigten (Urk. 58). Weiter wurden die ihn betreffenden Akten beim Migrationsamt des Kantons Thurgau in elektronischer Form beigezogen und den Parteien zur Kenntnis gebracht (Urk. 59 f.). Ferner reichte die Verteidigung am 4. August 2025 das Datenerfassungsblatt über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ein (Urk. 61).

E. 2.1

Im Berufungsprozess werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder

unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_791/2023 vom 23. August 2023 E. 1.4 m.w.H.). Erhebt ein- zig die beschuldigte Person Berufung und obsiegt sie teilweise, gehen die darauf

- 23 - entfallenden Kosten anteilmässig zulasten der Staatskasse (vgl. JO-SITSCH/SCHMID, Praxiskommentar StPO, Art. 428 N 3).

E. 2.2

Der Beschuldigte dringt mit seiner Appellation mehrheitlich durch. Er er- reicht nicht nur, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe bedingt aufzuschieben ist, sondern auch dass von der Landesverweisung abzusehen ist. Einzig mit Bezug auf die rechtliche Qualifikation des Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz und die Höhe der Strafe unterliegt er. Ausgangsgemäss und in Gewichtung der Berufungsbegehren sind die Kosten des Berufungsprozesses damit, mit Aus- nahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, im Umfang von 1/3 dem Beschul- digten aufzuerlegen und im Restbetrag auf die Gerichtskasse zu nehmen. 3. Für ihre Aufwendungen und Barauslagen in zweiter Instanz macht die amtliche Verteidigung Fr. 5'268.98 (inkl. Barauslagen und MWST) geltend (Urk. 68). Das geforderte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der An- waltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen, wobei zusätzlich noch die tatsächlichen Aufwendungen für die Teilnahme an der Beru- fungsverhandlung im Umfang von 3 Stunden (entsprechend Fr. 713.46 inkl. MWST) zu berücksichtigen sind. Mithin ist die amtliche Verteidigerin pauschal mit einem Betrag von Fr. 6'000.– aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Analog zu den übrigen Berufungskosten ist hierfür – sobald es die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigen erlauben – gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO ein Nachforde- rungsvorbehalt von 1/3 anzubringen. Im verbleibenden Umfang sind die im Appel- lationsverfahren anfallenden Honorarkosten der Officialverteidigerin definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

E. 2.3

Nicht unbeachtet bleiben darf ferner, dass der Beschuldigte mehrmals mit der schweizerischen Strafjustiz in Konflikt geraten ist (Urk. 64). Ebenso ist akten- kundig, dass er im Jahr 2018 von den Migrationsbehörden angehalten wurde, nicht nur seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, sondern sich auch an die Rechtsordnung zu halten (Urk. 36/87). Wenngleich die bislang im Strafre- gister verzeichneten Delikte im Gegensatz zur qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz keine Katalogtaten im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB darstellen, kann der Leumund des Beschuldigten somit nicht als unbeschol- ten bezeichnet werden. Demgegenüber ist zu konstatieren, dass es sich bei den

- 18 - übrigen strafrechtlichen Vorgängen, die im angefochtenen Entscheid aufgeführt werden (Urk. 49 S. 35 f.), um Übertretungsstrafsachen handelt, welche bei der hier vorzunehmenden Härtefallprüfung nicht ins Gewicht fallen (Urteil des Bun- desgerichtes 6B_987/2021 vom 31. Oktober 2022 E. 4.6.3).

E. 2.4

Des Weiteren sind die beruflichen Eingliederungschancen in Portugal für den Beschuldigten als intakt zu bezeichnen. Er pflegt noch regelmässigen telefo- nischen Kontakt zur Mutter, während er zu den übrigen Familienangehörigen, die im Jahr 2017

zusammen mit ihr in die Heimat zurückgekehrt sind, keinen engen Umgang hat (Urk. 49 S. 34 f.; vgl. Prot. II S. 15). Ausserdem ist er jung und arbeitsfähig, er weiss sich nach wie vor auf Portugiesisch zu verständigen und kennt sich mit dem Land auch dank sporadischen Besuchen immer noch gut aus (Prot. I S. 9; Prot. II S. 15 f.). Es ist daher keineswegs ausgeschlossen, dass er bei einer Rückführung in seinen Ursprungsstaat beruflich Fuss fasst, wobei der Umstand, dass sich die allgemeine Arbeitsmarktsituation im Heimatland im Vergleich zu derjenigen in der Schweiz ungünstiger präsentiert, grundsätzlich unbeachtet bleiben muss (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.11).

E. 2.5

Auf der anderen Seite fällt massiv ins Gewicht, dass der Beschuldigte mit seiner Ehegattin und der gemeinsamen 5 ½-jährigen Tochter, die beide die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, einen gemeinsamen Haushalt führt (Urk. 58). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ehefrau in der Schweiz geboren ist und hier das ganze Leben verbracht hat, während sie zu Portugal ausser dem Umstand, dass der Beschuldigte von dort stammt, keine Beziehungen aufweist. Zudem befindet sich die Tochter zwar noch in einem grundsätzlich anpassungsfähigen Alter, aber ist doch schon in der Schweiz eingeschult worden, weshalb bereits eine gewisse Verwurzelung stattgefunden haben dürfte. Entsprechend ist es nachvollziehbar, wenn der Beschuldigte geltend macht, dass für Frau und Kind ein Wegzug aus der Schweiz oder eine Übersiedlung nach Portugal geradezu inakzeptabel wäre (Urk. 38 S. 14 f.). Die Ehegattin des Beschuldigten liess sodann im Berufungsverfahren eine eigenhändig verfasste Stellungnahme einreichen, aus welcher ihr Standpunkt, im Fall einer Ausschaffung ihres Ehemannes die Schweiz

- 19 - nicht zu verlassen, deutlich hervorgeht (Urk. 67/5). Die Landesverweisung würde damit unweigerlich zur Trennung der Familie und zu einem Abbruch der eng gelebten Beziehung zwischen dem Beschuldigten und seiner Ehefrau sowie vor allem seiner Tochter führen. Zwar bildet die Tatsache, dass ein straffällig gewordener Ausländer in der Schweiz mit seinem Ehepartner und gemeinsamen Kindern zusammenlebt, kein absolutes Hindernis für eine Landesverweisung (BGE 139 I 145 E. 2.3). Wie das Bundesgericht wiederholt klargestellt hat, stellt eine Landesverweisung, welche die Trennung der vormals intakten Familiengemeinschaft der Ehegatten und der gemeinsamen minderjährigen Kinder nach sich zieht, allerdings einen Eingriff in das durch Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens dar, der grundsätzlich nicht im Interesse des Kindeswohls ist und daher gegen die Landesverweisung spricht (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 7B_762/2023 vom 16. April 2025 E. 6.2.4; 6B_1069/2023 vom 21. Januar 2025 E. 2.2.6; 6B_926/2023 vom 13. Januar 2025 E. 5.4.2). Kommt hinzu, dass auch eine Aufrechterhaltung der Beziehung mittels elektronischer Kommunikationsmittel namentlich der Tochter nicht zuzumuten ist, da sie angesichts ihres Alters auf persönliche Kontakte mit dem Beschuldigten angewiesen ist. Verstärkt wird dies vorliegend noch dadurch, dass der Beschuldigte derjenige ist, der als Hauptverdiener massgeblich für den Lebensunterhalt der Familie sorgt und der er an den Wochenenden regelmässig auch die alleinige Betreuungsverantwortung für das Kind übernimmt, wenn seine Ehefrau bei der Arbeit ist (Urk. 38 S. 11 f.; Urk. 66 S. 12; Urk. 67/5; Prot. II S. 17). Insoweit besteht auch in wirtschaftlicher und affektiver Hinsicht eine besonders enge Beziehung zwischen Vater und Tochter, welche sich bei einer Wegweisung des Beschuldigten angesichts der räumlichen Distanz praktisch nicht mehr aufrechterhalten liesse (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_419/2024 vom 10. Februar 2025 E. 5.4.4 m.w.H.).

E. 2.6

Im Ergebnis ist der schwere persönliche Härtefall beim Beschuldigten trotz einiger negativ zu beurteilender Kriterien (ungenügende wirtschaftliche Integration, mehrmalige Verstösse gegen die Rechtsordnung und potenzielle berufliche Eingliederung in Portugal) aufgrund der langen Aufenthaltsdauer in der Schweiz und insbesondere wegen des intakten familiären Verhältnisses zu seiner Ehegattin und seinem minderjährigen Kind zu bejahen.

- 20 -

E. 3

Nicht zu beanstanden ist ferner, dass die Vorinstanz hinsichtlich der strassenverkehrsrechtlichen Vergehen im Zusammenhang mit der Fahrt vom 28. August 2022 mit den von ihm geschwindigkeitsmässig manipulierten Klein-Motorrad von den zur Verfügung stehenden Sanktionsarten die mildere Geldstrafe gewählt hat (Urk. 49 S. 28), wobei angesichts dessen, dass einzig von Beschuldigtenseite ein Rechtsmittel erhoben wurde, die Ausfällung einer schärferen Sanktion aufgrund des strafprozessualen Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO) ohnehin ausser Betracht fällt. Ferner erweist sich die Festlegung einer Einsatzstrafe von jeweils 10 Tagessätzen für das Fahren ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. a SVG und für das Fahren ohne Haftpflichtversicherung im Sinne von Art. 96 Abs. 2 SVG als angebracht, genauso wie die Bildung einer asperierten Gesamtstrafe von 15 Tagessätzen für beide Delikte zusammen und die Fällung einer Zusatzstrafe von 10 Tagessätzen zur Geldstrafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 4. Dezember 2023 angemessen ist (vgl. Urk. 49 S. 27 f.). Ebenfalls korrekt wurde anhand der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten die Tagessatzhöhe von Fr. 30.– ermittelt (Urk. 49 S. 30). Diese Ta-

- 14 - gessatzhöhe ist auch im Berufungsverfahren zu bestätigen, weil die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten keine wesentliche Veränderung erfahren haben (s. dazu vorn Erw. V.2.; vgl. zudem Prot. II S. 7 ff.; Urk. 61).

E. 3.1

Steht fest, dass die Landesverweisung zu einer schweren persönlichen Härte führt, sind sodann die privaten Interessen des Täters an einem Verbleib in der Schweiz und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegeneinander abzuwägen. Die obligatorische Landesverweisung ist anzuordnen, wenn die Katalogtat einen Schweregrad erreicht, bei welchem die Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit als notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit sowie auf die Legalprognose abgestellt wird (Urteile des Bundesgerichtes 6B_1260/2023 vom

E. 3.2

Was die persönlichen Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz betrifft, decken sie sich weitgehend mit jenen, die zur Annahme eines schweren persönlichen Härtefalls geführt haben. Gestützt darauf kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte, der eine tatsächlich gelebte Beziehung zu seiner Ehegattin und seiner 5 ½-jährigen Tochter pflegt, beachtliche Gründe anführen kann, die für die Fortsetzung seines Aufenthalts in der Schweiz sprechen. Dies gilt umso mehr, als er Portugal zwar verbunden

geblieben zu sein scheint, nach seinem langen, mittlerweile nahezu 20-jährigen Aufenthalt in der Schweiz letztlich aber keinen stark ausgeprägten Bezug mehr zu seinem Herkunftsstaat aufweist.

E. 3.3

Demgegenüber ist im Hinblick auf das öffentliche Interesse an einer Wegweisung des Beschuldigten zu beachten, dass sich die höchstrichterliche Praxis bei Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz hinsichtlich der Ausweisung zwecks Verhinderung neuer Delikte zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit zwar stets besonders streng bzw. rigoros gezeigt hat (vgl. zuletzt Urteile des Bundesgerichtes 7B_1055/2023 vom 12. März 2025 E. 2.4.7; 6B_64/2024 vom 19. November 2024 E. 1.5.3; 6B_285/2024 vom 10. September 2024 E. 1.5.1). Vorliegend ist aber zu konstatieren, dass der Beschuldigte lediglich mit einer Menge von 18.82 g reinem Kokain gehandelt hat, was den vom Bundesgericht

- 21 - festgelegten Grenzwert zum mengenmässig schweren Fall (18 g) um nicht einmal 1 g überschreitet. Mit der Vorinstanz ist überdies hervorzuheben, dass der Beschuldigte die Drogen nicht selber verarbeitete und streckte, sondern lediglich in Einzelportionen abpackte und als Endverkäufer an einen überschaubaren Kreis von Abnehmern absetzte (Urk. 49 S. 23). Entsprechend ist sein Tatverschulden als sehr leicht einzustufen und ist die Sanktion für die Katalogtat auf die Mindeststrafe von 1 Jahr festzulegen (s. dazu vorn Erw. V.2.), was weit ausserhalb des Anwendungsbereichs der sog. 2-Jahres-Regel liegt, gemäss welcher bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren oder mehr einzig noch ausserordentliche Umstände dazu führen können, dass das private Interesse des Täters am Verbleib in der Schweiz das öffentliche Interesse an dessen Wegweisung überwiegen kann (Urteile des Bundesgerichtes 6B_625/2024 vom 12. Dezember 2024 E. 3.1.4; 6B_716/2024 vom 4. Dezember 2024 E. 4.1.4; 6B_549/2024 vom 26. November 2024 E. 3.4.4). Im Übrigen trifft es zu, dass der Beschuldigte mehrere Vorstrafen aufweist und im Jahr 2017 auch schon eine Verurteilung wegen Drogendelikten erwirkt hat (Urk. 64). Zudem sind seine Beteuerungen, wonach ihm klar geworden sei, dass er nicht mehr kriminell werden dürfe, weil er gegenüber seiner Familie Verantwortung trage, insofern zu relativieren, als er bereits bei der Tatbegehung verheiratet war und ein Kleinkind hatte, genauso wie die Schuldensituation, die ihn zur Betätigung im Drogenhandel bewogen hat (s. dazu vorn Erw. III.3.2.), nach wie vor andauert. Und selbst die Inhaftierung am 7. November 2022 hat ihn nicht davon abgehalten, erneut straffällig zu werden, wurde er doch mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Frauenfeld vom 4. Dezember 2023 zu einer unbedingten Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 90.– und einer Busse von Fr. 50.– verurteilt, weil er ohne Führerausweis Auto gefahren ist und während der Fahrt einen Zigarettensammel aus dem Autofenster geworfen hat (Urk. 36/187). Dessen ungeachtet ist davon auszugehen, dass die erstmalige Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten mit ihrer einhergehenden Warnwirkung hinreichend Gewähr dafür bietet, dass dem Beschuldigten für die Zukunft ein geringes Rückfallrisiko attestiert werden kann, zumal der Beschuldigte im jetzigen Strafverfahren vollumfänglich geständig war und mehr zugegeben hat, als man ihm hätte nachweisen können, sowie anlässlich der Berufungsverhandlung

- 22 - glaubhaft dargelegt hat, die nötigen Konsequenzen aus dem Strafverfahren gezogen zu haben.

E. 3.4

Bei Abwägung sämtlicher Aspekte ist demnach zusammenfassend festzuhalten, dass trotz tatbestandsmässigen Vorliegens einer qualifizierten Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzunehmen ist, welche die privaten Interessen des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz überwiegen würde. 4. Schlussfolgernd ergibt sich, dass beim Beschuldigten die Voraussetzungen für ein ausnahmsweises Absehen von einer Landesverweisung nach Massgabe von Art. 66a Abs. 2 StGB erfüllt sind. Demgemäss ist in Gutheissung seiner Berufung von einer Landesverweisung gemäss Art. 66a Abs. 1 lit. o StGB abzusehen. Damit entfällt auch die Prüfung, ob die Anordnung einer solchen mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäss dem Freizügigkeitsabkommen mit der EU vereinbar wäre, dem auch der Beschuldigte als portugiesischer Staatsangehöriger grundsätzlich unterstellt ist. Allerdings versteht sich von selbst, dass bei einem Rückfall in die qualifizierte Drogendelinquenz oder im Falle der Begehung einer anderen Katalogtat der Spielraum verschwindend klein wäre, um die Ausnahmeregelung von Art. 66a Abs. 2 StGB nochmals zur Anwendung zu bringen. VIII. Kostenfolgen 1. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (§ 16 Abs. 1 GebV OG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

E. 4

Schliesslich wurde im angefochtenen Entscheid zur Bemessung der separat auszufällenden Übertretungsbusse für den mehrfachen Drogenkonsum im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetrMG und das Fahren ohne Fahrzeugausweis im Sinne von Art. 96 Abs. 1 lit. a SVG das Nötige ausgeführt (Urk. 49 S. 29). Vom Beschuldigten wurde denn auch weder die Busse an sich noch deren Höhe bestritten. Entsprechend ist er auch in zweiter Instanz – als Zusatzstrafe zum bereits genannten Strafbefehl vom 4. Dezember 2023 – mit Fr. 500.– zu büssen. VI. Vollzugsregelung

E. 5

August 2024 E. 2.3.3). Die Prüfung der Bewährungsaussichten des Täters ist anhand einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. Ein relevantes Prognosekriterium ist insbesondere auch die strafrechtliche Vorbeltung. Einschlägige Vorstrafen sind bei der Prognosestellung daher erheblich zu gewichten; sie schliessen den bedingten Vollzug aber nicht notwendig aus (vgl. BGE 135 IV 180 E. 2.1; 134 IV 1 E. 4.2.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1153/2021 vom 29. März 2023 E. 2.3.4; 6B_617/2021 vom 8. Oktober 2021 E. 1.3.1).

- 15 -

E. 7

Mai 2025 E. 5.3.2; 6B_716/2024 vom 4. Dezember 2024 E. 4.1.3; 6B_640/2024 vom 2. Dezember 2024 E. 2.3.3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.